

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8783, 15/10726

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu Art. 8a wird durch die Worte „Lärmkarten und Lärmaktionspläne“ ersetzt.
 - b) Der Text zu Art. 13, 13a und 15 wird jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektromotorspannanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,“
 - b) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung“ durch die Worte „der Träger der Sonderabfallbeseitigung“ ersetzt.

4. In Art. 4a werden die Worte „Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Die Regierung“ ersetzt.
5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Satz 2 und Art. 8 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ jeweils durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. Art. 8a erhält folgende Fassung:

„Art. 8a
Lärmkarten und Lärmaktionspläne

(1) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 47e Abs. 1 BImSchG für die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG ist das Landesamt für Umwelt.

(2) ¹Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 47e Abs. 1 BImSchG für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupteisenbahnstrecken ist die Regierung. ²Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander abzustimmen. ³Lärmaktionspläne bedürfen, soweit nicht die Regierung für die Aufstellung zuständig ist, des Einvernehmens der Regierung und, soweit diese Lärmaktionspläne Maßnahmen mit Einfluss auf den Eisenbahnverkehr vorsehen, des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. ⁴Lärmaktionspläne der Regierung bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Gemeinden.

(3) Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.

(4) ¹Die zuständigen Behörden können Daten erheben, verarbeiten und nutzen sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. ²Die Weitergabe von Daten an Dritte zum Zweck der Ausarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen ist zulässig.“
7. Art. 13, 13a und 15 werden aufgehoben.
8. In Art. 16b werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
9. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Motoren betreibt,
 2. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 12 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

3. einer auf Grund des Art. 14 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
10. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin